

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Juli 1954

Nummer 68

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 23. 6. 1954, Ausbildung der Anwärter für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst in der Fachrichtung „Kataster- und Gemeindevermessung“; hier Anrechnung von Angestelltendienstzeiten als Ingenieur für Vermessungstechnik auf den Vorbereitungsdienst. S. 1049.

D. Finanzminister.

RdErl. 21. 6. 1954, Behandlung der Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst bei der Bemessung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und zur Zusatzversicherung bei der VBL. S. 1050.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Persönliche Angelegenheiten. S. 1051.

1954 S. 1049

s. a.
1955 S. 1628

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Ausbildung der Anwärter für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst in der Fachrichtung „Kataster und Gemeindevermessung“; hier: Anrechnung von Angestelltendienstzeiten als Ingenieur für Vermessungstechnik auf den Vorbereitungsdienst

RdErl. d. Innenministers v. 23. 6. 1954 — I/23—21.32

I.

Gemäß § 5 (1) 1. Satz der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes vom 9. 4. 1940 — VIa 8371/40—6842 — RMBliV. S. 745 — in der Fassung des RdErl. d. Innenministers vom 22. 12. 1952 — (MBI. NW. 1953 S. 33) dürfen Zivilanwärter ihre Bewerbungsgesuche 3 Monate vor Beendigung des Fachschulbesuchs an die im § 3 genannten Ausbildungsbehörden richten. Diese Bestimmung kann nicht dahin ausgelegt werden, daß die Ausbildungsbehörden ausschließlich Bewerber annehmen dürfen, die unmittelbar nach Ablegung der Ingenieurprüfung für Vermessungstechnik in den Vorbereitungsdienst übernommen werden können. Vielmehr dürfen auch Bewerber angenommen werden, — die Übung besteht auch jetzt schon — die sich nicht unmittelbar im Anschluß an den Staatsbauschulbesuch um Einstellung in den Vorbereitungsdienst bewerben, sondern eine Tätigkeit als Ingenieur für Vermessungstechnik im Angestelltenverhältnis bei behördlichen Stellen des Vermessungswesens nachweisen können. In diesen Fällen kann der Vorbereitungsdienst nach Maßgabe der Bestimmungen des nachfolgenden Abschnitts II, Nr. 1 gekürzt werden.

II.

1. Ingenieuren für Vermessungstechnik, die in der Zeit zwischen Ablegung der Ingenieurprüfung und der Einstellung in den Vorbereitungsdienst für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst bei behördlichen Stellen des Vermessungswesens tätig waren, kann diese Tätigkeit, sofern sie den Ausbildungsmerkmalen der Ausbildungsabschnitte 1—4 und 9 des Ausbildungsplans (Anl. 3—4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der Fassung des RdErl. d. Innenministers vom 22. 12. 1952) entspricht, zur Hälfte, jedoch höchstens mit 18 Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Bek. 22. 6. 1954, Abkommen über die Ausübung der Fischerei durch Mitglieder der Alliierten Streitkräfte. S. 1051.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

Persönliche Angelegenheiten. S. 1055.

RdErl. 14. 6. 1954, Wertschaffende Arbeitslosenfürsorge; hier: Richtlinien für die Grundförderung und für die verstärkte Förderung. S. 1055. — RdErl. 24. 6. 1954, Durchführung von § 6 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit vom 4. Dezember 1951 (BGBl. I S. 936); hier: Auskunftskartei über Filme. S. 1059.

H. Kultusminister.

RdErl. 23. 6. 1954, Zuschüsse an (private) Ersatzschulen, Eigenleistung des Schulträgers. S. 1060.

J. Justizminister.

K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.

2. Die Ausbildungsbehörden werden ermächtigt, über Anträge auf Anrechnung von Angestelltendienstzeiten nach Nr. 1 zu entscheiden.

3. Die für eine Übergangszeit vorgesehenen Vorschriften in § 39 (2) und (3) der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gelten nicht mehr.

III.

Es wird aufgehoben:

RdErl. d. Innenministers v. 8. 8. 1952 — I/23—35.10 Nr. 1029/51 (MBI. NW. S. 1033) —.

— MBI. NW. 1954 S. 1049.

D. Finanzminister

Behandlung der Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst bei der Bemessung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und zur Zusatzversicherung bei der VBL

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 6. 1954 — B 6110 — 6261/IV/54

Durch meinen u. a. RdErl. habe ich angeordnet, daß die Lohnsteuer, die Abgabe Notopfer Berlin und die Kirchensteuer, die auf den Arbeitgeberbeitrag für die Zusatzversicherung bei der VBL entfallen, für den nach Nr. 6 Abs. 3 der GDO-Reich/Preußen Vers der Arbeitgeber die Lohnsteuer zu tragen hat, pauschaliert werden.

Es waren Zweifel entstanden, wie der Arbeitgeberbeitrag bei der Bemessung der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge und der Beiträge zur Zusatzversicherung bei der VBL zu behandeln sei.

Der Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Erl. v. 5. 6. 1954 — I A5 — 5321 g — an die gesetzlichen Krankenkassen klargestellt, daß der Arbeitgeberbeitrag für die Zusatzversicherung, für den Pauschalbesteuerung angeordnet ist, nicht sozialversicherungsbeitragspflichtig ist. Er bezieht sich dabei auf den gem. Erl. des früheren Reichsministers der Finanzen und des früheren Reichsarbeitsministers vom 10. 9. 1944 betr. weitere Vereinfachung des Lohnabzugs (Reichsarbeitsblatt II S. 281), in dem u. a. bestimmt ist, daß für die Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung solche Bezüge außer Ansatz bleiben, für die der Reichsminister der Finanzen Pauschalbesteuerung zuläßt.

Da nach § 27 Abs. 1 der Satzung der VBL die Beiträge zur Zusatzversicherung bei der VBL von dem Entgelt erhoben werden, das für die Berechnung der Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten zugrunde gelegt wird, bleiben auch bei der Bemessung des Beitrags zur Zusatzversicherung bei der VBL die Arbeitgeberanteile außer Ansatz. Diese Regelung entspricht im übrigen auch der Bestimmung in Nr. 6 Abs. 5 letzter Satz der GDO-Reich/Preußen Vers.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

Bezug: Mein RdErl. v. 12. 2. 1954 — B 6110 — 839/IV — 54 (MBI. NW. S. 345).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1954 S. 1050.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Persönliche Angelegenheiten

Ausgeschieden: Regierungsrat H. Kersting auf eigenen Wunsch.

— MBI. NW. 1954 S. 1051.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Abkommen

über die Ausübung der Fischerei durch Mitglieder der Alliierten Streitkräfte

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 6. 1954 — I A 4 Tgb. Nr. 894/54

Abkommen über die Ausübung der Fischerei durch Mitglieder der Alliierten Streitkräfte

getroffen zwischen

1. den Oberbefehlshabern der in Deutschland stationierten Streitkräfte Ihrer Majestät der Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nord-Irland und
2. den Regierungen der Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein und dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg.

Artikel 1

In diesem Abkommen

- a) bedeutet der Ausdruck „die britischen Befehlshaber“ die Vertragspartner zu 1.;
- b) bedeutet der Ausdruck „die beteiligten Länder“ die Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg;
- c) bedeutet der Ausdruck „Truppenvertrag“ den Vertrag über die Rechte und Pflichten der ausländischen Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland, der am 26. Mai 1952 in Bonn unterzeichnet wurde;
- d) hat der Ausdruck „Mitglieder der Streitkräfte“ dieselbe Bedeutung und erstreckt sich auf dieselben Personen einschließlich Zivilisten, wie in Art. 1 Nr. 7 des Truppenvertrages. Bis zum 30. Juni 1954 oder bis zum darauffolgenden Inkrafttreten des Truppenvertrages gelten als „Mitglieder der Streitkräfte“ Angehörige der britischen, französischen und amerikanischen Kontrollkommissionen und des Botschafts- oder Konsulatspersonals in der Bundesrepublik. Bis zum Inkrafttreten des Truppenvertrages gelten als „Mitglieder der Streitkräfte“ auch Personen, die Angehörige der alliierten Streitkräfte sind, und zwar im Sinne des Gesetzes Nr. 2 der Alliierten Hohen Kommission;
- e) bedeutet der Ausdruck „alliierte Fischer“ diejenigen Mitglieder der Streitkräfte, die
 - I. Sportfischerei in Binnengewässern der beteiligten Länder auszuüben wünschen,
 - II. normalerweise in den Gebieten der beteiligten Länder, im Land Bremen oder in Berlin stationiert sind, und,
 - III. sofern sie nicht britische Untertanen sind, von den britischen Befehlshabern eine Genehmigung erhalten haben.

Artikel 2

1. Alliierte Fischer können schriftlich oder mündlich die Ausstellung eines deutschen Fischereischeines bei den deutschen Behörden beantragen. Alliierte Fischer gelten als Antragsteller ohne ständigen Wohnsitz in Deutschland im Sinne des § 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Fischereischein vom 21. April 1939 (RGBl. I S. 816); demnach ist für die Ausstellung des beantragten Fischereischeines die Behörde zuständig, in deren Gebiet die Ausübung der Fischerei beabsichtigt ist. Fischereischeine, die von anderen in den beteiligten Ländern sachlich zuständigen Behörden ausgestellt sind, werden als gültig anerkannt.

2. Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Dienstvorsetzers — zumindestens einer Person im Offiziersrang oder einem entsprechenden zivilen Rang — darüber beizufügen, daß nach dem Urteil des betreffenden Dienstvorsetzers der Antragsteller

- a) geeignet und würdig ist, einen deutschen Fischereischein zu besitzen;
- b) mit den Grundzügen des deutschen Fischereirechts und den deutschen Fischereigebäuden hinreichend vertraut ist;
- c) mindestens 12 Jahre alt ist, falls hierüber Zweifel bestehen könnten.

3. Die beteiligten Länder werden sicherstellen, daß ein auf Grund dieses Artikels ausgestelltter Fischereischein den gleichen Bestimmungen und Bedingungen (einschl. hierfür zu entrichtende Gebühr, Geltungsdauer und Geltungsbereich) unterworfen sein soll, die für die Ausstellung des Fischereischeins an einen deutschen Staatsangehörigen in der Bundesrepublik gelten.

4. Die Gebühr für die Ausstellung eines Fischereischeines ist durch den Antragsteller an die ausstellende Behörde vor Aushändigung des Scheins zu entrichten.

5. Jede auf Grund des Art. 1 Buchst. e) Nr. III. erforderliche Genehmigung der britischen Befehlshaber kann in Form einer allgemeinen Genehmigung, die an die Regierungen der beteiligten Länder gerichtet ist, zur Kenntnis gebracht werden. Andernfalls ist eine Sondergenehmigung von dem Antragsteller zusammen mit der in Abs. 2. dieses Artikels erwähnten Bescheinigung vorzulegen.

Artikel 3

1. Vor allem im Hinblick auf die in Abs. 1 des Art. 5 dieses Abkommens erwähnten Aufhebungen geben die beteiligten Länder ihren Wunsch und ihre Absicht zu erkennen, den alliierten Fischern Möglichkeiten zum Fischen im Bereich der betreffenden Länder im Einklang mit den Bestimmungen dieses Artikels zu beschaffen.

2. Es ist selbstverständlich, daß die britischen Oberbefehlshaber oder die Fischereiclubs für alliierte Fischer, welche von den britischen Oberbefehlshabern eingerichtet oder genehmigt werden oder die alliierten Fischer selbst bemüht sein werden, mit den Inhabern von Fischereirechten Vereinbarungen zu treffen, um Fischereierlaubnisse oder Fischereipachten im Einklang mit dem deutschen Recht zu erlangen. Im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse und Verwaltungsmittel werden die Regierungen der beteiligten Länder ihre guten Dienste verwenden, solche Verhandlungen, falls sie von den britischen Oberbefehlshabern gewünscht werden, einzuleiten oder zu fördern; die britischen Oberbefehlshaber werden jedoch ein solches Ansuchen nur stellen, wenn sie der Meinung sind, daß wichtige Gründe hierfür vorliegen.

3. Die beteiligten Länder werden alliierten Sportfischern, denen ein Fischereischein nach Art. 2 erteilt worden ist, Erlaubnisscheine zum Fischfang für die Binnen- und Küstengewässer, für welche sie zur Ausgabe von Erlaubnisscheinen berechtigt und ermächtigt sind, in angemessenem Umfang ausstellen, und zwar unter den gleichen Voraussetzungen und Bedingungen, wie sie auch für deutsche Staatsangehörige gelten.

4. Jede Sondergenehmigung, die nach dem Fischereirecht der beteiligten Länder für Ausländer erforderlich ist, ist alliierten Fischern zu erteilen, die eine Fischereierlaubnis oder Pacht gemäß Abs. 2 dieses Artikels für solche Gewässer erworben haben, die nicht im Eigentum der beteiligten Länder sind oder für welche die beteiligten Länder durch

Verpachtung das Recht zur Ausstellung von Fischereierlaubnisscheinen übertragen haben.

Artikel 4

1. Die britischen Befehlshaber werden nach Kräften bemüht sein sicherzustellen, daß die alliierten Fischer bei Ausübung der Fischerei die einschlägigen deutschen Gesetze und Fischereibräuche beachten und Schäden vermeiden.

2. Die alliierten Fischer unterstehen der deutschen Fischereiaufsicht. Die britischen Befehlshaber werden darauf hinwirken, daß alliierte Fischer allen Personen, die nach deutschem Fischereirecht berechtigt sind, die Fischerei zu überwachen, ihre Fischerei- und Erlaubnisscheine sowie die Fischausbeute und den verwendeten Köder vorweisen.

3. Die britischen Befehlshaber werden sorgfältig und ohne Verzug alle Beschwerden hinsichtlich der in diesem Übereinkommen behandelten Angelegenheiten, die gegebenenfalls von Seiten der Regierungen der beteiligten Länder an sie gerichtet werden, untersuchen und die in ihrer Macht stehenden geeigneten Vorkehrungen zur Verhinderung einer Wiederholung jedes ihnen als bewiesen erscheinenden Verstoßes alliierter Fischer gegen deutsche Vorschriften des Fischereirechts oder gegen Fischereibräuche treffen.

Artikel 5

1. Dieses Abkommen tritt — unabhängig von der Ratifizierung des Truppenvertrages — mit dem Tage der Aufhebung der Verordnung 210 in der abgeänderten Fassung der Verordnungen 230 und 246 des Hohen Kommissars des Vereinigten Königreiches und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung Nr. 2 in Kraft, soweit die genannten Vorschriften die Fischereiausübung berühren. Die Aufhebung geschieht in der diesem Abkommen als Anhang beigegebenen Form.

2. Nach Inkrafttreten des Truppenvertrages

- a) ist das vorliegende Abkommen als eine Durchführungsregelung zum Art. 46 des Truppenvertrages anzusehen;
- b) bleiben die Rechte der britischen Befehlshaber gemäß Artikel 46 des Truppenvertrages im Hinblick auf Angelegenheiten, die nicht in diesem Abkommen geregelt werden, unberührt.

Artikel 6

1. Soweit dieses Abkommen nicht in gegenseitigem Einverständnis der Vertragspartner abgeändert wird, bleibt es bis zum 31. Dezember 1955 in Kraft. Nach Ablauf dieser Frist verlängert sich seine Gültigkeitsdauer jeweils um ein weiteres Jahr, es sei denn, daß das Abkommen gemäß den Bestimmungen der Abs. 2 und 3 dieses Artikels aufgehoben oder geändert wird.

2. Wenn einer der beiden Vertragspartner eine Änderung des Abkommens für die Zeit nach dem 31. Dezember 1955 wünscht, so hat er dieses dem anderen Vertragspartner schriftlich jeweils bis spätestens zum 31. März mitzuteilen. Wird innerhalb der folgenden 6 Monate keine Einigung erzielt, so ist jeder der beiden Vertragspartner berechtigt, dem anderen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat das Abkommen zum nächsten 31. Dezember schriftlich zu kündigen.

3. Eine Änderung dieses Abkommens gemäß Abs. 2. dieses Artikels kann durch die Regierung eines der beteiligten Länder für das betreffende Landesgebiet oder durch die britischen Befehlshaber hinsichtlich eines der beteiligten Länder vorgeschlagen werden. In diesem Falle bleibt das Abkommen für die anderen beteiligten Länder unberührt.

Artikel 7

1. Sollten sich zwischen den Vertragspartnern dieses Abkommens Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich seiner Auslegung, Anwendbarkeit oder Durchführung ergeben, die nicht in gegenseitigem Einverständnis geregelt werden können, ist der Streitfall an einen Schiedsrichter zu verweisen, der im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern zu bestellen ist. Falls die Vertragspartner sich nicht über die Person des zu bestellenden Schiedsrichters einigen können, so ist der Schiedsrichter durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Hohen Kommissar des Vereinigten Königreiches oder dessen Nachfolger zu bestimmen. Die Entscheidung des Schiedsrichters ist für die Vertragspartner bindend.

2. Wenn aus irgendeinem Grunde binnen 6 Monaten, nachdem ein Vertragspartner den anderen schriftlich von seinem Wunsche nach schiedsrichterlicher Entscheidung einer Streitigkeit in Kenntnis gesetzt hat, kein Schiedsspruch ergeht oder wenn nach Ablauf von 6 Monaten nach dem Ergehen eines Schiedsspruches einer der Vertragspartner die Ausführung des Schiedsspruches verweigert oder verabsäumt, kann jeder Vertragspartner dieses Übereinkommen mittels mindestens einmonatiger Kündigung zum nächsten 31. Dezember auflösen. Diese Bestimmung findet Anwendung ungeachtet einer etwaigen gegenteiligen Bestimmung in Artikel 6.

3. Art. 6 Abs. 3 findet bezüglich der Abs. 1 und 2 dieses Artikels sinngemäß Anwendung.

Artikel 8

Dieses Abkommen wird je fünffach in englischer und deutscher Sprache ausgefertigt. Die britischen Befehlshaber einerseits und jedes der beteiligten Länder andererseits erhalten je eine Ausfertigung in englischer und deutscher Sprache. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erhält je eine beglaubigte Abschrift in englischer und deutscher Sprache.

Artikel 9

Die englische und die deutsche Fassung sind gleichermaßen authentisch.

Unterzeichnet am 14. Mai 1954.

Im Namen

der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen:

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Dr. Peters.

Im Namen

der britischen Oberbefehlshaber:

R. Casement

Captain,
Royal Navy.

C. A. Sugden

Major-General
Chief of Staff.

J. H. Edwardes Jones

Air Vice Marshal,
Senior Air Staff Officer.

Anhang

Britische Zone

Der Hohe Kommissar des Vereinigten Königreiches
für Deutschland

Verordnung*) Nr.

(Aufhebung von Rechtsvorschriften der Verordnung Nr. 210¹⁾ über die Ausübung der Fischerei und der Durchführungsverordnung Nr. 2²⁾ hierzu)

Artikel 1

1. Die Bestimmungen der Verordnung Nr. 210 des Hohen Kommissars des Vereinigten Königreiches für Deutschland in der durch die Verordnung Nr. 230³⁾ und 246⁴⁾ abgeänderten Fassung werden hiermit aufgehoben, soweit sie

- a) die Besatzungsbehörden ermächtigen, Fischereirechte in Anspruch zu nehmen oder zu sperren; oder
- b) Angehörigen der Alliierten Streitkräfte oder irgendwelchen anderen Personen Befugnisse, Vorrechte oder Rechte hinsichtlich der Ausübung der Fischerei gewähren, beziehungsweise Verpflichtungen oder Pflichten auferlegen, sei es in von den Besatzungsbehörden in Anspruch genommenen oder gesperrten oder in anderen Gewässern.

2. Alle Inanspruchnahmen und Sperrungen der Fischerei durch die Besatzungsbehörden gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 210 (abgeänderte Fassung) verlieren ihre Wirksamkeit mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung.

*) Verordnung Nr. 253 des Hohen Kommissars des Vereinigten Königreiches für Deutschland (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission Nr. 114, S. 2943). Die Verordnung ist am 15. Mai 1954 in Kraft getreten.

¹⁾ Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission Nr. 25, S. 454.

²⁾ Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission Nr. 25, S. 463.

³⁾ Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission Nr. 55, S. 912.

⁴⁾ Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission Nr. 93, S. 1934.

3. Ungeachtet der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dieses Artikels bleiben

- a) Artikel 2 der Verordnung Nr. 210 (abgeänderte Fassung) sowie bestehende Beschränkungen oder Verbote auf Grund des letztgenannten Artikels unberührt;
- b) bleiben die Absätze 2 und 3 des Artikels 3 der Verordnung Nr. 210 (abgeänderte Fassung) unberührt, hinsichtlich
 - i) von Ansprüchen, die sich auf die Zeit vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung beziehen und sich aus der Fischerei oder Sperrungen oder Inanspruchnahmen der Fischerei durch die Besatzungsbehörden gemäß Artikel 1 der Verordnung 210 (abgeänderte Fassung) ergeben;
 - ii) aller Ansprüche, die sich aus Beschränkungen oder Verboten der Fischerei auf Grund des Artikels 2 der Verordnung Nr. 210 (abgeänderte Fassung) oder aus der Ausübung der in dem letztgenannten Artikel vorbehaltenen Befugnisse ergeben.

Artikel 2

1. Durchführungsverordnung Nr. 2 zur Verordnung Nr. 210 (abgeänderte Fassung) wird hiermit aufgehoben.

2. Ungeachtet des Absatzes 1 dieses Artikels behalten gemäß Durchführungsverordnung Nr. 2 ausgestellte Fischereischeine oder Genehmigungen ihre Gültigkeit bis fünf Wochen nach dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung, vorausgesetzt, daß solche Fischereischeine oder Genehmigungen vor diesem Tage ausgestellt und an diesem Tage gültig waren.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am.....1954 in Kraft.

Ausgefertigt am1954

Hoher Kommissar des
Vereinigten Königreichs

— MBl. NW. 1954 S. 1051.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Obermagistratsrat z. Wv. K.-H. Wussow zum Oberregierungsrat; Regierungsbaurat W. Schumacher zum Oberregierungs- und -baurat; Oberregierungsrat Dr. E. Krasney zum Regiergungsdirektor.

— MBl. NW. 1954 S. 1055.

Wertschaffende Arbeitslosenfürsorge; hier: Richtlinien für die Grundförderung und für die verstärkte Förderung

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und
Wiederaufbau v. 14. 6. 1954 —
I A 2 — 2107

Der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat auf Grund des § 139 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 Richtlinien für die Grundförderung von Maßnahmen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge vom 17. Februar 1954 (Anlage 1) und Richtlinien für die verstärkte Förderung von Maßnahmen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge vom 10. März 1954 (Anlage 3) erlassen. Dazu wurde ein Beschluß über die Förderungssätze der Grundförderung je Arbeitslosentagewerk vom 17. Februar 1954 (Anlage 2) und ein Beschluß betr. Übertragung der Entscheidungsbefugnis über die Gewährung von verstärkter Förderung vom 10. März 1954 (Anlage 4) gefaßt.

Die Richtlinien sind am 1. Januar 1954 in Kraft getreten. Die für Nordrhein-Westfalen durch Erl. vom 6. Januar 1949 — LAA IVc 8000 (Arbeit und Sozialpolitik 1949 Nr. 3 S. 13) bekanntgegebenen Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge (Richtlinien über Grundförderung) vom 16. Dezember 1948 sind nicht mehr anzuwenden. Damit sind die Förderungsrichtlinien der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge innerhalb

des Bundesgebiets wieder vereinheitlicht. Ich weise besonders auf die Erhöhung der bisherigen Grundförderungssätze hin.

Nähere Auskünfte in allen Angelegenheiten der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge erteilen die Arbeitsämter.

An die Regierungspräsidenten,
Gemeinde-, Amts- und Kreisverwaltungen
im Lande Nordrhein-Westfalen

Anlage 1

Richtlinien für die Grundförderung von Maßnahmen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge Vom 17. Februar 1954

Der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erläßt auf Grund des § 139 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit folgende bindende Richtlinien:

I. Auswahl und Träger der Arbeiten

1. Als Notstandsarbeiten dürfen volkswirtschaftlich wertvolle Maßnahmen gefördert werden, die den Erfordernissen der jeweiligen Arbeitsmarktlage entsprechen. Der volkswirtschaftliche Wert ist nach den Gesamtumständen zu beurteilen.
2. Bevorzugt zu fördern sind Maßnahmen, die
 - a) eine Beschäftigung langfristig Arbeitsloser in erhöhtem Umfange ermöglichen,
 - b) ohne die Voraussetzung besonderer Fachkenntnisse vorwiegend menschliche Arbeitskraft beanspruchen — dabei dürfen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit nicht außer acht gelassen werden —,
 - c) geeignet sind, zur Schaffung oder Erhaltung von Dauerarbeitsplätzen beizutragen,
 - d) der Förderung der Umsiedlung dienen oder
 - e) zur Beseitigung eines Mangels an einheimischen Nahrungsmitteln, Roh- oder Betriebsstoffen beitragen.
3. Wenn es zur Prüfung der Berechtigung des Unterstützungsbezuges notwendig erscheint und wenn volkswirtschaftlich wertvollere Maßnahmen nicht bereitgestellt werden können, dürfen auch Sportplätze, Parkanlagen und ähnliche Maßnahmen gefördert werden.
4. Der Verwaltungsrat kann bestimmte Bezirke oder bestimmte Arten von Maßnahmen allgemein oder für einzelne Bezirke dauernd oder zeitweise von der Förderung ausnehmen.
5. Gefördert werden dürfen nur solche Maßnahmen, die ohne die Förderung überhaupt nicht, nicht in diesem Umfange oder nicht zu dieser Zeit durchgeführt werden können (zusätzliche Maßnahmen). Bei Prüfung der Zusätzlichkeit von Maßnahmen, die nach Fertigstellung einen Ertrag abwerfen (werbende Maßnahmen), ist ein strenger Maßstab anzulegen.
6. Als Träger der Maßnahmen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts zugelassen. Gemischtwirtschaftliche und private Unternehmungen können Träger nur sein, wenn sie nach Satzung und Geschäftsgebarung gemeinnützige Zwecke verfolgen.

II. Personenkreis

7. (1) Die Förderung wird nur für die Beschäftigung solcher Arbeitskräfte gewährt, die das Arbeitsamt als Notstandsarbeiter zugewiesen hat.
(2) Arbeitslose sollen in der Regel, unmittelbar bevor sie zu einer Notstandsarbeit zugewiesen werden, mindestens 2 Wochen unterstützt worden sein.
8. Als Notstandsarbeiter darf nur zugewiesen werden, wer im Zeitpunkt der Zuweisung in eine freie Arbeitsstelle nicht vermittelt werden kann. Langfristig Arbeitslose sind bevorzugt zu berücksichtigen.
9. (1) Das Arbeitsamt hat den Notstandsarbeiter abzurufen, wenn er anderweitig vermittelt werden kann. Beim Abschluß des Beschäftigungsvertrages als Notstandsarbeiter ist darauf Rücksicht zu nehmen. Die Weiterführung der Notstandsarbeit darf durch die Abrufung nicht gefährdet werden.
(2) Die Beschäftigung eines Arbeitnehmers bei einer Notstandsarbeit soll die Dauer von 3 Monaten innerhalb eines Jahres nicht übersteigen. Der Präsident des Landesarbeitsamtes kann die Dauer der Beschäftigung in besonders begründeten Einzelfällen bis zu 26 Wochen verlängern. Er kann diese Befugnis auf die Direktoren der Arbeitsämter übertragen.

III. Förderung

10. Die Förderung darf nach Art, Umfang und Dauer über das unerläßliche Maß nicht hinausgehen.
11. Die Förderung soll grundsätzlich als Darlehen gewährt werden. Als Zuschuß kann sie bewilligt werden, wenn mit Hilfe eines Darlehens das Ziel der Förderung nicht zu erreichen ist.
12. (1) Die Förderung wird nach Durchschnittssätzen je Notstandsarbeiter-Tagewerk gewährt. Die Durchschnittssätze stellt der Verwaltungsrat der Bundesanstalt mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit fest.
(2) Grundlage für die Tagewerksberechnung ist die 48-Stunden-Woche. Ist die Arbeitszeit kürzer, so ermäßigt sich die Förderung entsprechend.
13. Die Förderung entfällt, wenn der Träger der Maßnahme den Unternehmer zur Ableistung einer bestimmten Anzahl von Tagewerken ohne Rücksicht darauf anhält, ob sie erforderlich sind, oder wenn er eine dahingehende Verpflichtung vom Unternehmer annimmt.
14. Über die Bewilligung von Darlehen ist mit dem Träger ein Darlehensvertrag abzuschließen.

15. (1) Die Darlehen sind mit 5 v.H. jährlich zu verzinsen. In Ausnahmefällen kann der Zinssatz bis auf 2,5 v.H. ermäßigt werden.
(2) Die Verzinsung beginnt mit der Auszahlung der einzelnen Darlehensraten.
16. (1) Die Darlehen sind planmäßig zu tilgen, in der Regel längstens innerhalb von 15 Jahren.
(2) Die Tilgungsfristen sind so kurz zu bemessen, wie es die Finanzlage des Trägers zuläßt. Vorzeitige Tilgung ist zulässig.
(3) Die Tilgungsfrist beginnt mit dem Ersten des Monats nach Aufstellung der Schlußrechnung, spätestens jedoch 4 Monate nach Ablauf der Förderungsfrist. Der Tilgungsfrist können bis zu 2 Freijahre vorgeschaltet werden.
17. Die Darlehen sind dinglich sicherzustellen. Auf die Sicherstellung kann verzichtet werden
 - a) bei Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 - b) wenn das Land die Sicherstellung nicht für erforderlich hält und für das eigene Darlehen nicht verlangt, oder
 - c) wenn das Land oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts die Bürgschaft übernimmt.

IV. Durchführung

18. (1) Notstandsarbeiten sollen nicht in Regie des Trägers ausgeführt werden. Ausnahmen können nur aus zwingenden Gründen, wie sie u. a. bei Folgeeinrichtungen von Umlegungsverfahren und bei Forstarbeiten gegeben sein können, zugelassen werden.
(2) Notstandsarbeiten sind grundsätzlich nach den Vorschriften der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) oder nach sonstigen allgemein gültigen Vergabevorschriften auszuschreiben.
19. (1) Zur Vermeidung der Entlassung von Notstandsarbeitern und zur Einsparung von Verwaltungsarbeit kann in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März vorübergehend die Grundförderung auch für solche Tage gewährt werden, an denen die Arbeit infolge von Witterungseinflüssen mit Zustimmung des Direktors des Arbeitsamtes ausgesetzt wird (Ausfallförderung). Die Ausfallförderung darf insgesamt 36 Tage nicht überschreiten.
Die Bewilligung setzt eine Nettolohnzahlung in Mindesthöhe der Grundförderung voraus.
(2) Ausfalltage werden auf die bewilligten Tagwerke und die Beschäftigungsdauer der Notstandsarbeiter nicht angerechnet.
20. Auf einen Wochentag fallende Feiertage, für die ein gesetzlicher Lohnanspruch besteht, sind förderungsfähig.

V. Antrags- und Bewilligungsverfahren

21. (1) Der Antrag auf Förderung ist vor Beginn der Notstandsarbeit bei dem Arbeitsamt zu stellen, in dessen Bezirk die Arbeit ausgeführt werden soll.
(2) Zu dem Antrag nimmt der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes Stellung.
22. Über die Förderung entscheidet der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes.
23. (1) Über die Bewilligung einer Förderung erteilt der Präsident des Landesarbeitsamtes eine „Anerkennung“.
(2) Eine „Anerkennung“ soll nicht erteilt werden, wenn die Arbeit vorzeitig ohne Zustimmung des Präsidenten des Landesarbeitsamtes begonnen worden ist.
(3) Bis zur Schlußrechnung (Nr. 26) kann der Verwaltungsausschuß den Förderungsbeschluß auf Antrag des Trägers ergänzen oder ändern. Hierüber ist gemäß Abs. 1 eine „Ergänzungsanerkennung“ zu erteilen.
(4) Falls die Arbeit nicht innerhalb von 4 Wochen nach dem in der „Anerkennung“ festgesetzten Termin aufgenommen wird, erlischt die „Anerkennung“, wenn nicht der Präsident des Landesarbeitsamtes die Frist verlängert.

VI. Zahlungs- und Abrechnungsverkehr

24. (1) Den Förderungsbetrag zahlt das zuständige Arbeitsamt an den Träger in Abschlagszahlungen, die in der Regel nach der Zahl der abgeleiteten Tagwerke zu bemessen sind. Die Abschlagszahlungen sollen 90 v.H. des durch Tagwerke belegten Förderungsbetrages nicht übersteigen.
(2) Die Schlußzahlung leistet das Arbeitsamt erst, nachdem das Landesarbeitsamt die Schlußrechnung geprüft hat.
(3) Art und Umfang der Beschäftigung der Arbeitskräfte bei der geförderten Maßnahme hat der Träger fortlaufend in einer Tagewerksliste nachzuweisen, die mit dem Zahlungsantrag vorzulegen ist.
25. (1) Der Träger ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Förderungsfrist eine prüfungsfähige Gesamtabrechnung vorzulegen.
(2) Ein zugesicherter Förderungsbetrag kann zurückgezogen werden, wenn der Träger der Maßnahme trotz Androhung dieses Rechtsnachteils seiner Abrechnungspflicht nicht nachkommt. Für diesen Fall ist die Rückforderung bereits geleisteter Abschlagszahlungen unter Hinzurechnung von Zinsen in Höhe von 2 v.H. über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Landeszentralbank vorzubehalten.
26. (1) Nach Beendigung einer Notstandsarbeit ist vom Arbeitsamt eine Schlußrechnung aufzustellen. Bei Darlehen ist der Gesamtförderungsbetrag nach rechnerischen Grundsätzen auf volle 100 Deutsche Mark innerhalb des bewilligten Gesamtförderungsbetrages abzurunden.
(2) Die Schlußrechnung muß die Bescheinigung der abrechnenden Stelle enthalten, daß die Bedingungen der Anerkennung eingehalten worden sind.
27. Die Maßnahmebelege sind bei den rechnungslegenden Stellen (Träger und Arbeitsamt) bis zur Tilgung des Darlehens, mindestens aber 10 Jahre, für Prüfungszwecke aufzubewahren. Dem Bundesrechnungshof bleibt vorbehalten, Belege anzufordern oder durch Beauftragte an Ort und Stelle nachprüfen zu lassen.
28. Zahlungstermine für Zinsen und Tilgungsraten sind der 1. Juni und der 1. Dezember eines jeden Jahres.

29. (1) Die Darlehen verwaltet das Landesarbeitsamt.
(2) Zusammen mit den Zinsen ist bis zur vollständigen Tilgung des Darlehens ein Verwaltungskostenbeitrag von jährlich $\frac{1}{4}$ v. H. des noch ungetilgten Darlehens teils zu entrichten.
(3) Für rückständige Tilgungsbeträge hat der Darlehensschuldner Verzugszinsen in Höhe von 2 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Landeszentralbank zu entrichten.
(4) Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an dem die Zins- und Tilgungsraten bei der empfangsberechtigten Kasse eingehen.
(5) Eine Stundung darf nur bewilligt werden, wenn ein zwingender Grund vorliegt. Sie soll mindestens 4 Wochen vor Fälligkeit der Zahlung beim Präsidenten des Landesarbeitsamtes beantragt werden.
- VII. Schlußbestimmungen und Inkrafttreten
30. Den technischen Ablauf des Verfahrens regelt der Präsident der Bundesanstalt durch Verwaltungsanordnungen. Er kann einheitliche Vordrucke vorschreiben.
 31. (1) Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.
(2) Bisherige Richtlinien der Länder über die Grundförderung sind für die Bewilligung neuer Maßnahmen nicht mehr anzuwenden.

Herm. Beermann
Vorsitzender

Förderungssätze der Grundförderung je Arbeitslosentagewerk

Anlage 2

Auf Grund der Nr. 12 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinien für die Grundförderung von Maßnahmen der wertschöpfenden Arbeitslosenfürsorge bestimmt der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit:

1. Der Förderungssatz je Arbeitslosentagewerk beträgt in der Regel 4.— bis 6.— DM.
2. Der Betrag kann bis auf 6,50 DM erhöht werden, soweit innerhalb des Bezirks des Landesarbeitsamtes entsprechende Einsparungen durch Festsetzungen unter 6.— DM erzielt werden.
3. Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Richtlinien für die verstärkte Förderung von Maßnahmen der wertschöpfenden Arbeitslosenfürsorge Vom 10. März 1954

Anlage 3

Der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erläßt auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die verstärkte Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 719) mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit folgende Richtlinien:

I.

Allgemeines

1. Für die verstärkte Förderung gelten die Richtlinien für die Grundförderung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

II.

Auswahl der Maßnahmen

2. Zur verstärkten Förderung sind nur Maßnahmen zugelassen, die für die Volkswirtschaft, insbesondere für den Arbeitsmarkt, von erheblicher Bedeutung sind. Maßnahmen gemäß Nr. 2, Buchstaben c, d und e der Richtlinien für die Grundförderung sind zu bevorzugen.
3. Maßnahmen, die weniger als 2000 Notstandsarbeitertagewerke umfassen, dürfen nur ausnahmsweise verstärkt gefördert werden. Verstärkte Förderung von Maßnahmen unter 1000 Tagewerken ist ausgeschlossen.
4. Volkswirtschaftlich weniger wertvolle Maßnahmen wie Spiel- und Sportplätze, Badeanlagen und ähnl. sind von der verstärkten Förderung ausgeschlossen.

III.

Personenkreis

5. Die bei den Maßnahmen beschäftigten Arbeitskräfte sollen vorwiegend aus dem Kreise der langfristig arbeitslosen Unterstützungsempfänger und aus Arbeitsamtsbezirken stammen, in denen die Zahl der Arbeitslosen im Verhältnis zur Gesamtzahl der selbstständigen Erwerbspersonen den Bundesdurchschnitt übersteigt.
6. Maßnahmen, bei denen nur Jugendliche beschäftigt werden, sind nicht einzurichten.

IV.

Förderung

7. Die Förderung ist nicht zur Erfüllung von regelmäßigen Aufgaben der öffentlichen Hand bestimmt. Sie darf zwar zur Aufstockung, nicht aber zur Ablösung von Mitteln dienen, die im Haushalt einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eines sonstigen Trägers eingesetzt sind.
Bei der Prüfung der Zusätzlichkeit (Nr. 5 der Richtlinien für die Grundförderung) ist ein strenger Maßstab anzulegen.
8. Die Förderung darf nur in Form von Darlehen oder Zinszuschüssen gewährt werden. Sie ist nur insoweit zulässig, als es zur Sicherstellung der Restfinanzierung unbedingt erforderlich ist. Im Höchstfall darf sie die doppelte Höhe der Grundförderung erreichen.
9. (1) Die Darlehen sind planmäßig zu tilgen, in der Regel längstens innerhalb von 15 Jahren, ausnahmsweise längstens innerhalb von 20 Jahren. In außergewöhnlichen Fällen kann die Tilgungsfrist auf 25 Jahre erstreckt werden, sofern die entscheidende Stelle dies einstimmig beschließt.
(2) Der Tilgungsfrist können bis zu zwei Freijahre vorgeschaltet werden.

10. Eine Ermäßigung des Zinssatzes (vgl. Nr. 15 Abs. 1 der Richtlinien für die Grundförderung) und die Verlängerung der Tilgungsfrist sind nur insoweit zulässig, wie dies nach der Art der Maßnahme unter Berücksichtigung der Finanzkraft des Trägers sowie zur Sicherstellung der Restfinanzierung zwingend erforderlich ist.
11. Die Bewilligung von Darlehen und Zinszuschüssen setzt in der Regel voraus, daß sich das Land, dem die Maßnahme unmittelbar oder mittelbar zugute kommt, an der verstärkten Förderung beteiligt. Die Beteiligung soll in der Regel gleich der durch die Bundesanstalt gewährten und gegebenenfalls durch Bundesmittel ergänzten verstärkten Förderung sein. Die gesamte Förderung (Grund- und verstärkte Förderung) aus Mitteln der Bundesanstalt, des Bundes und des Landes darf 80 v. H. der Gesamtdurchführungskosten einer Maßnahme nicht übersteigen.
12. Die Darlehensbedingungen dürfen nicht günstiger sein als die des Darlehens zur verstärkten Förderung aus Landesmitteln.
13. Verstärkte Förderung darf für Ausfalltage im Sinne der Nr. 19 und 20 der Richtlinien für die Grundförderung nicht gezahlt werden.
14. Verstärkte Förderung ist nur in dem Umfange zu zahlen, wie es nach Verwendung aller anderen im Antrag genannten Mittel noch erforderlich ist.

V.

Verfahren

15. Über die Bewilligung der Förderung entscheidet der zuständige Ausschuß des Verwaltungsrats. Auf Vorschlag dieses Ausschusses kann der Verwaltungsrat die Entscheidungsbefugnis ganz oder teilweise auf die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter übertragen.
16. Der Träger hat bei Antragstellung eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, daß die im Antrag aufgeführten Mittel zum Zeitpunkt des Arbeitsbeginns zur Verfügung stehen. Ist die Aufnahme eines Darlehens erforderlich, so bedarf es des Nachweises, daß die Zusage der Geldgeber über die Mittelhergabe sowie die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt sind.

VI.

Inkrafttreten

17. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Herm. Beermann
Vorsitzender

Anlage 4

Übertragung der Entscheidungsbefugnis

1. Die Entscheidungsbefugnis über die Gewährung von verstärkter Förderung für Maßnahmen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge gemäß Nr. 15 der Richtlinien für die verstärkte Förderung wird auf die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter übertragen.
2. Von der Übertragung ausgenommen sind Entscheidungen über Maßnahmen, bei denen
 - a) das zu bewilligende Darlehen der Bundesanstalt und des Bundes oder im Falle der Nichtbeteiligung des Bundes das Darlehen der Bundesanstalt allein 200 000.— DM übersteigt.
 - b) Zinszuschüsse beantragt sind,
 - c) das Land, dem die Arbeit zugute kommt, sich nicht nach Maßgabe der Nr. 11 der Richtlinien für die verstärkte Förderung beteiligt.

— MBl. NW. 1954 S. 1055.

Durchführung von § 6 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit vom 4. Dezember 1951 (BGBl. I S. 936); hier: Auskunftskartei über Filme

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 24. 6. 1954 — IV B/2

Um den mit der Durchführung des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit beauftragten Stellen die Möglichkeit zu geben, sich in Zweifelsfällen darüber zu unterrichten, ob ein Film als „jugendfördernd“ oder „jugendgeeignet“ im Sinne des § 6 des Gesetzes anerkannt ist, hat

das Referat Jugendschutz bei der obersten Landesjugendbehörde eine Filmauskunftskartei eingerichtet. Die Kartei erfaßt außer Spielfilmen, Kultur-, Dokumentar- und Werbefilmen auch Werbevorspanne.

Auskünfte über die Anerkennung der Filme als „jugendfördernd“ und „jugendgeeignet“ können nunmehr von mir erteilt werden.

Ferner weise ich darauf hin, daß die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft bisher zwei Verzeichnisse der als „jugendgeeignet“ und „jugendfördernd“ anerkannten Spielfilme und abendfüllenden Kulturfilme herausgegeben hat. Diese Verzeichnisse können von der Druckerei Piché, Wiesbaden, Walkmühlalanlage 26, zum Preise von DM 0,50 pro Stück bezogen werden.

An die Regierungspräsidenten,
Verwaltung des Landschaftsverbandes Rheinland
Verwaltung des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Oberkreis- und Oberstadtdirektoren
im Lande Nordrhein-Westfalen

— MBl. NW. 1954 S. 1059.

1954 S. 1060
erg. d.
1955 S. 133

H. Kultusminister

1954 S. 1060
aufgeh.
1956 S. 1240

Zuschüsse an (private) Ersatzschulen, Eigenleistung des Schulträgers.

RdErl. d. Kultusminister v. 23. 6. 1954 —
II E gen 11.368.54

Gemäß § 2 Satz 3 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen v. 8. April 1952 (GV. NW. S. 61) betreffend die Gewährung von Zuschüssen an Ersatzschulen v. 21. Dezember 1953 (GV. NW. S. 432), bestimme ich im Nachgange zu meinem Erl. v. 18. 2. 1954 — II E gen 11 — 114 54 (ABl. KM. S. 32, MBl. NW. S. 373/74) — im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister folgendes:

Soweit dem Schulträger aus seinem Vermögen (insbesondere aus einem landwirtschaftlichen oder sonstigen Betrieb) nur geringe Einkünfte zur Verfügung stehen, kann der Hundertsatz der Eigenleistung auf $7\frac{1}{2}$ v. H. ermäßigt werden. Ferner soll der Hundertsatz auch ermäßigt oder bei vorliegendem Bedürfnis ganz auf den Einnahmeansatz verzichtet werden, wenn der Schulträger Schulgrundstück, Schulgebäude und Schuleinrichtung bereitstellt oder Lehrkräfte beschäftigt, deren Dienstleistung nicht im vollen Umfange durch Vergütungen aus Zuschüssen abgegolten wird.

Die Richtigkeit der Vermögensverhältnisse und der Einkünfte aus dem Schulvermögen sind vom Schulträger gemäß § 14 Abs. 2 AVO. zu versichern.

Dieser RdErl. wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht und ist zum Nachdruck in allen Amtsblättern der Unterrichtsverwaltung des Landes bestimmt.

An die Regierungspräsidenten und an die Schulkollegien des Landes.

— MBl. NW. 1954 S. 1060.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.